

Monita in diesem Zusammenhang mag die Zitation sein, die in Fußnoten, zugleich aber auch in den Lesefluss deutlich störenden Nachweisen im Text erfolgt. Diesen „Intellektuellen und politisch Suchenden“ (S. 189) dennoch sichtbar zu machen, darin besteht das grundlegende Verdienst dieses Buchs, das zudem hinsichtlich der jüdischen Ärzte im erst jüngst in den Verbund der Stiftung Sächsischer Gedenkstätten aufgenommenen Konzentrationslager Sachsenburg einen eigenen Akzent setzt: Hier verweist Konstantin Seifert auf eine Gruppe innerhalb der Häftlingsgesellschaft, die bislang wenig Berücksichtigung fand und die in einer ganz eigenen Position im Machtgefüge der Lager gestanden hat – als Helfer jener von der Gewaltherrschaft physisch direkt Betroffenen oder als Instrument der Wachmannschaften zur Unterlassung dieser Hilfe. Neben diesem mit Konzepten wie „Eigensinn“ (Alf Lütcke) oder Typologien widerständigen Verhaltens (Eberhard Bethge, Detlev Peukert, Hans-Günther Hockerts) zu beschreibendem oder zu analysierendem Agieren nicht zuletzt auch der Niederlungwitzer Bevölkerung bei seiner Rückkehr 1935 ist es zudem das bemerkenswerte Wirken Hans Serelmans im Spanischen Bürgerkrieg und in der französischen Résistance, welches den Fall so ungewöhnlich wie exemplarisch macht. Denn gerade hier zeigt Konstantin Seiferts Buch auch den weiterführenden Forschungsbedarf in der politischen Landesgeschichte Sachsens vor und nach 1933 auf, welcher sich nicht zuletzt aus der von ihm abschließend thematisierten Erinnerungskultur und aus dem Erinnern an beziehungsweise dem vor Vergessen von Personen wie Hans Serelman ergibt.

Kingston/ON

Swen Steinberg

Nationalsozialistische Zwangssterilisationen in Sachsen 1933–1945, hrsg. von der Sächsischen Landeszentrale für politische Bildung, Sächsische Landeszentrale für politische Bildung, Dresden 2016. – 175 S. mit zahlr. s/w Abb., brosch. (zu beziehen über die Sächsische Landeszentrale für politische Bildung, Schützenhofstraße 36, 01129 Dresden).

Die Publikation der Sächsischen Landeszentrale ist eine um weitere Beiträge ergänzte Sammlung von Vorträgen einer Veranstaltung der Landeszentrale zusammen mit der Sächsischen Ärztekammer und der Stiftung Sächsische Gedenkstätten/Gedenkstätte Pirna-Sonnenstein vom 17. September 2013. Die Aufsätze dienen als Aufforderung, dem Thema der nationalsozialistischen Zwangssterilisationen von 1933 bis 1945 mehr Beachtung zu schenken, weil immer noch ein hoher Forschungsbedarf besteht. Die aufgrund des „Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“ (GzVeN) sterilisierten Menschen waren auch nach dem Krieg stigmatisiert und ausgegrenzt worden, ihre Forderungen nach Anerkennung des Unrechts blieben ungehört. Die Entscheidungen der ehemaligen „Erbgesundheitsgerichte“ wurden erst 1998 aufgehoben, das GzVeN erst 2007 vom Deutschen Bundestag geächtet und bekräftigt, dass die Opfer Verfolgte im Sinne des Bundesentschädigungsgesetzes sind (S. 152). Die Zahl der Betroffenen in Sachsen ist noch nicht vollständig ermittelt. Die neun Beiträge, von denen sechs Boris Böhm (Leiter der Gedenkstätte Pirna-Sonnenstein) allein oder in gemeinsamer Arbeit verfasst hat, sind chronologisch angeordnet. Einem einführenden Essay folgen mehrere Darstellungen zur Justiz und zwei Regionen und Orten (Ostsachsen mit Bautzen sowie Dresden) zwischen 1933 und 1945. Diesen folgen Beiträge zur Erinnerung an die Opfer aus Sachsen, zur strafrechtlichen Verfolgung und dem Aufarbeitungsstand 2016. In der Auswahl und Anordnung der Inhalte wird dem Lesenden deutlich, und Böhm spricht es auch mehrmals an: eine Gesamtübersicht von Sachsen

fehlt bisher. Den „gesellschaftlichen und politischen Dimensionen der Unfruchtbar-machungen“ (S. 168) hat man sich bislang nicht gewidmet. Die Alltagssprache zeigt deutlich, dass medizinische Begriffe oder Abschleifungen dieser immer noch in Schimpf- und Schmähwörter umgewandelt werden: Spastiker, Behinderter, Mongolismus. Dies wird auch schon durch andere Autoren erwähnt (zum Beispiel G. ALY, *Die Belasteten*, Frankfurt 2013, S. 19), und man findet es heutzutage zuhauf in der Alltagssprache von Schülern. Die Lektüre des Buches vor dem Rahmen der gesellschaftlichen Fragestellungen seit 2015 zeigt ebenso, dass Diskurse über Minderwertigkeit von Menschen oder Menschengruppen immer aktuell bleiben.

Ein vorangestellter Essay von OTTO BACH zur Erbgesundheitspolitik in Sachsen von 1933 bis 1945 führt in drei Themenbereiche ein: die Gesetzgebung, also das GzVeN nebst Folgeverordnungen, die Frage nach dem Umfang eines gesellschaftlichen Konsens dies Thema betreffend sowie der Aspekt, wie sich die Kollaboration der Ärzteschaft erklären lässt. Damit ordnet dieser Aufsatz auch das Thema hinsichtlich eines damaligen vorhandenen Minderwertigkeitsdiskurses bis weit nach dem Kriegsende und einer medizinisch begründeten sozialen Ausgrenzung ein und deutet auf die Entwicklung vom Antisemitismus zum Holocaust. Drei folgende Artikel widmen sich der NS-Zwangssterilisationspolitik in Sachsen. BORIS BÖHM und STEFAN JEHNE beschreiben zunächst die Rolle der Justiz und liefern einen Überblick über alle Erbgesundheitsrichter, dann erläutert Böhm den Aufbau des Erbgesundheitsgerichtes Bautzen und beschreibt dessen Praxis und jene in Ostsachsen. Die juristischen Installationen in Sachsen, die im Zuge des GzVeN ausgeführt worden waren, wesentliche Eckdaten des Aufbaus der Sterilisationsgerichtsbarkeit und der Gang eines Sterilisationsantrages werden vorgestellt. Ferner wird die „Transformation“ des Rechtswesens (S. 21, Bezug genommen wird auf G. BOCK, *Zwangssterilisationen im Nationalsozialismus*, Opladen 1986) in seinen Termini beschrieben, in seiner Perspektive hin zu ‚in dubio pro patria‘ und in den entstandenen juristischen Problemen (da unter anderem kein Straftatbestand vorlag). Den acht Seiten über die sächsische Justiz in der Sterilisationspolitik folgen fast 50 Seiten mit bisher erstellten Biografien der sächsischen Erbgesundheitsrichter. Hier werden „alle bisher ermittelten sächsischen Juristen“ (S. 29) aufgeführt, die als Vorsitzende und deren Stellvertreter an einem sächsischen Erbgesundheitsgericht oder dem -obergericht tätig waren. Gemeinsamkeiten in den Lebensläufen sind die Sozialisation im Kaiserreich, die Abstammung aus bürgerlichem Milieu in Kaufmanns- und Unternehmerfamilien, die überwiegende Fronterfahrung 1914–1918 (häufig im Offiziersrang und dekoriert), die weitergehenden Karrieren als Richter in der Weimarer Republik, die sie mehrheitlich ablehnten und sich im deutsch-nationalen Milieu verorteten. Meist ab Mai 1933 der NSDAP beigetreten, waren auch die wenigen Nichtparteimitglieder in NS-Organisationen tätig, ein nationalsozialistisches Bekenntnis war für den Vorsitz in Erbgesundheitsgerichten verbindlich. Nach dem Krieg wurde keiner der aufgeführten 40 Juristen wegen der Tätigkeit an einem Erbgesundheitsgericht verurteilt. Inhaftierungen erfolgten nur aufgrund anderer Delikte. Einige verbüßten deshalb in sowjetischen Speziallagern Haftstrafen. Viele gingen in die Westzonen, die Bleibenden konnten nur in wenigen Fällen wieder in den öffentlichen Dienst zurückkehren.

BIRGIT TÖPOLT gibt in ihrem Beitrag zur „Vorgeschichte und Praxis der Zwangssterilisation im Dresdener Raum 1933–1945“ (S. 106–121) Informationen über allgemeine und mögliche Verfahrenswege einer Sterilisation. Die Praxis an der Dresdner Frauenklinik in Friedrichstadt wird vorgestellt und ein Überblick über die ausgewerteten Akten aus dem Stadtarchiv Dresden gegeben. So konnten umfangreich Daten gewonnen und ausgewertet werden: „Jahr der Sterilisierung, Aufenthaltsdauer im Krankenhaus, Alter der Patientin zum Zeitpunkt der Sterilisierung, Sterilisierungs-

diagnose, Methode der Sterilisierung, postoperative Komplikationen, Anzahl der Schwangerschaftsunterbrechungen, einweisende Einrichtungen, Beschwerdeeinlegung gegen den Beschluss des Erbgesundheitsgerichtes, polizeiliche Zuführungen usw.“ (S. 110 ff.). Insgesamt belegen die Akten 708 Sterilisierungen von 1933 bis 1939, die meisten waren bis 1936 vollzogen worden. Häufigste angegebene „Diagnose“ war mit 51 Prozent ‚angeborener Schwachsinn‘, gefolgt mit 29 Prozent ‚Schizophrenie‘, dann ‚Epilepsie‘ mit 14 Prozent. Andere Angaben fallen gering aus. Der Grund lag in der Auslegung des sogenannten Schwachsinn: „Auffälligkeiten wie Lernschwäche, Interessenlosigkeit, ‚geistige Minderwertigkeit‘, ‚asoziales‘ Verhalten oder auch wechselnde Sexualpartner wurden dazu gerechnet.“ (S. 114 f.) Dazu kamen sogenannte Intelligenzprüfungsbögen. Die Akten des Krankenhauses in Dresden belegen eine umfangreiche Beteiligung der Klinik in einer reichsweit ähnlichen Praxis, ebenso wie deren zwangsweisen Charakter (S. 118, 120). Bemerkenswert erscheint die Anzahl von 40 „allein in der Friedrichstädter Klinik“ (S. 115) im Alter zwischen zehn und 15 Jahren sterilisierten Mädchen, wobei kein Vergleich mit den anderen Daten vorliegt.

BÖHM zeigt in einem anschließenden, dem Gedenken gewidmeten Artikel, wie Lebensverläufe durch das GzVeN bis hin zur Ermordung beeinflusst wurden („Zum Gedenken: Die Opfer der nationalsozialistischen Zwangssterilisation in Sachsen“, S. 122-129). Die bekannten Probleme bei der biografischen Arbeit (Willkür der Auswahl, Motivation des Autors) hat Böhm durch eine authentische Auswahl und seine Schreibweise gut gelöst. In drei unterschiedlichen Biografien wird die ähnliche Abfolge von Krankheit, Aufenthalt in Heil- und Pflegeanstalten, Anzeige und Sterilisation im Rahmen des GzVeN deutlich. Und ebenso wird die Unterschiedlichkeit der sich an die Sterilisation anschließenden möglichen Entwicklungen hervorgehoben, wie sie ab 1939 entstanden: Tod in der Gaskammer, Tod durch Krankheit in einer Anstalt (unterlassene Hilfeleistung oder andere Todesursache möglich) oder Weiterleben als sterilisierter Mensch nach dem Krieg. Weitere 24 Namen von Personen führt der Artikel auf, die zur Erinnerung bei der Veranstaltung am 17. September 2013 verlesen wurden. Alle bis auf eine Frau verstarben in der NS-Zeit, elf davon wurden in der Tötungsanstalt Sonnenstein ermordet.

JÜRGEN NITSCHKE skizziert übersichtlich die strafrechtliche Verfolgung in der Sowjetischen Besatzungszone und im Regierungsbezirk Chemnitz. Anhand von fünf Beispielen – die Doktoren Alfred Pape, Max Hörder, Ernst Meusel, Rudolf Hänsel, Rudolf Horn – wird verdeutlicht, was Nitsche auch in seinen Zusammenfassungen beschreibt: Medizinisch begründete Sterilisationen scheinen keinen Straftatbestand gebildet zu haben, es zählte eher, „ob die Mediziner NS-Aktivisten waren oder nicht“ (S. 151 f.). Einem aus heutiger Sicht positivem Anfangsschub zur juristischen Aufarbeitung folgte bald schrittweises Innehalten. So wurden im Juli 1945 alle NS-Gesetze für ungültig erklärt und die Provinzialverwaltung Brandenburg erließ beispielsweise bereits im Februar 1946 eine Verfügung, wonach alle an den Sterilisationen beteiligten Ärzte zur Verantwortung gezogen werden sollen – doch wurden im Mai 1946 sämtliche Generalstaatsanwälte ersucht, die Anklage abzuwarten, wenn Sterilisationen nicht aus politischen oder rassistischen Gründen erfolgt waren. Nach weiteren Entwicklungen hatte sich eine Rechtslage herausgebildet, in der „letztlich nur wenige Ärzte und Richter wegen ihrer Beteiligungen an der NS-Zwangssterilisationspraxis“ verurteilt wurden (S. 134). Anhand der fünf Personen zeigt Nitsche detaillierte Abfolgen von Inhaftierungen, Anklagen, wie Ausreden wirkende Aussagen und die Fokussierung auf den Umstand der aus politischen Gründen erfolgten Sterilisierung. Erfolgte sie aus medizinischen Gründen, wurde dies in den gerichtlichen Prozessen der angeklagten Ärzte nicht weiter behandelt (Beispiele Meusel, Hänsel), unterstützte die Urteilsaufhebung (Pape, Hörder), und wurde sogar als Begründung genannt und an

Zeugen demonstriert (Hänsel). Tätigkeiten bei den Erbgesundheitsgerichten wurden schon in den Entnazifizierungsverfahren „zumeist als ‚unerheblich‘ eingeschätzt“ (S. 140).

BORIS BÖHM und HAGEN MARKWARDT stellen im letzten Aufsatz den „Stand der Aufarbeitung der NS-Zwangssterilisationen in Sachsen“ vor. Die Fragen, die mit auf der Fachtagung vom 15.-17. Mai 2001 in Pirna (Der sächsische Sonderweg bei der NS-„Euthanasie“, hrsg. vom Arbeitskreis zur Erforschung der nationalsozialistischen „Euthanasie“ und Zwangssterilisation, Ulm 2001) geprägten Formulierung des ‚sächsischen Sonderweges‘ entstanden, sind immer noch aktuell: In welchem Umfang gab es Bereitschaft zur vehementen Diskriminierung? „War die Umsetzung des GzVeN in Sachsen konsequenter bzw. radikaler als in anderen Reichsteilen?“ (S. 162). Die Sterilisationen aufgrund des GzVeN wurden juristisch nicht geahndet, weil die „eugenische Zielstellung des Sterilisationsgesetzes unhinterfragt“ weitergeführt wurde, sogar erneut Eingang in Richtlinien fand (S. 163 f.). Die „über Jahrzehnte geführten Minderwertigkeitsdiskurse“ (ebd.) sorgten dafür, dass ‚rassehygienische‘ bzw. ‚eugenische‘ Motive in Deutschland wie auch in vielen demokratisch regierten Staaten als ethisch gerechtfertigt galten. Der Dresdener „Euthanasie“-Prozess klammerte rassenhygienische Gründe aus, 1949 beispielsweise waren nur noch „politische Motive“ in den Zusammenhängen gefragt. Eine personelle Kontinuität im Gesundheitswesen wurde auch durch das Auswandern in westliche Besatzungszonen, die ärztliche Unterversorgung in der Sowjetischen Besatzungszone und die Diskursprägung durch ehemalige kommunistische Widerstandskämpfer verstärkt.

Bis 1980 gab es für Sachsen keine Untersuchungen zur NS-Sterilisationspraxis. Mit Beginn der Arbeit von Ernst Thom am Karl-Sudhoff-Institut in Leipzig 1977 begann ein Trend, der, verstärkt durch die friedliche Revolution 1989/90, bis heute andauert. Mittlerweile existieren für alle sächsischen psychiatrischen Einrichtungen Arbeiten zur Sterilisationspraxis, meist mit Schwerpunkt beim Krankenmord. Die Namen der an den ‚Erbgesundheitsgerichten‘ tätigen Ärzte, eine Vielzahl an beteiligten Kliniken und regionale Zahlen zu Diagnosen, Geschlechterverhältnissen usw. liegen vor, sind aber noch nicht zusammengeführt worden. Es gilt nun dies fortzusetzen – „zu spät“ ist es nach den Autoren Böhm und Markwardt noch nicht.

Jena

Lars Polten

GEORG D. FALK, Entnazifizierung und Kontinuität. Der Wiederaufbau der hessischen Justiz am Beispiel des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen, Bd. 86), Historische Kommission für Hessen, Marburg 2017. – 531 S. mit zahlr. Abb., geb. (ISBN: 978-3-942225-38-0, Preis: 35,00 €).

Die sozial- und geschichtswissenschaftliche Auseinandersetzung mit der Entnazifizierung ist ein bemerkenswert kontinuierliches Phänomen: Beobachtet und analysiert wurde sie bereits parallel zur Implementierung der verschiedenen Politiken, dann unter der kritischen Perspektive ihres Scheiterns ab den 1960er-Jahren, wofür vor allem der von LUTZ NIETHAMMER schon 1972 genutzte, aber erst im neuerlichen Interesse der 1980er-Jahre als Titel der Zweitaufgabe des Standardwerks verwandte Terminus der „Mitläuferfabrik“ steht (Die Mitläuferfabrik, Berlin/Bonn 1982). Um 1990 gelangte man auf breiterer Quellengrundlage zu einer weitgehend konsensualen Einschätzung der politischen Säuberung als mit hohem Anspruch und vor sowohl pragmatischen als auch rehabilitierend-integrativen Orientierungen gescheiterten